



Grundsatzdokumente

***Satzung
Geschäftsordnung
Finanzordnung***



01. 03. 2014



SATZUNG (gült.: ab 01.03.2014)

STENDALER LEICHTATHLETIKVEREIN `92 e.V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen Stendaler Leichtathletikverein `92 e.V. (SLV `92). Er hat seinen Sitz in Stendal.
- II. Der Verein ist Mitglied im Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Sportart Leichtathletik in allen Bereichen und Disziplinen.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation eines ordentlichen Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen, Ferienfreizeiten und Vorträgen
 - Durchführung eines niveaureichen Vereinslebens
 - Ausbildung und Einsatz von sachkundigen vorbildlichen Übungsleitern
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung aller Interessierten aller Altersbereiche in allen Bereichen und Disziplinen der Leichtathletik und anderer Sportarten.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich am Wettkampfbetrieb des DLV zu beteiligen.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

Vor der Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Berufung ist schriftlich an die Mitgliederversammlung binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung durch das Präsidium beschlossen werden.
- V. Ist die Mitgliedschaft erloschen, haben Mitglieder keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft per Einschreiben geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus:
 - (1) dem Präsidenten
 - (2) dem Vizepräsidenten Organisation
 - (3) dem Vizepräsidenten Sport und Statistik/Meldewesen
 - (4) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - (5) dem Kampfrichterwart
 - (6) dem Jugendwart
 - (7) dem Pressewart
 - (8) dem Freizeitwart
 - (9) dem Vertreter des allgemeinen Sports
- II. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:
 - (1) der Präsident
 - (2) der Vizepräsident Organisation
 - (3) der Vizepräsident Sport und Statistik/Meldewesen
 - (4) der Vizepräsident Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder vertreten, jedoch immer in Verbindung der Präsidiumsmitglieder (2) oder (3) mit einem Präsidiumsmitglied (1) oder (4) oder (1) und (4) gemeinsam.

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist beauftragt, ein Vereinskonto einzurichten.

Unterschriftsberechtigt sind die vier genannten Präsidiumsmitglieder.

- IV. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V. Bei Bedarf können Präsidiumsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Stendaler LV`92 ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Das Präsidium ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung neuer Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten Organisation geleitet. Bei Abwesenheit beider Präsidiumsmitglieder bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten nicht als gegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- III. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht und in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 14 Stimmrecht/Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder besitzen im Präsidium des SLV eine beratende Stimme.

§ 16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäfts- und Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit des Präsidiums beschlossen. Das Präsidium kann weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stendal, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat..

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. April 2005 und 1. März 2014 beschlossen und geändert worden.

Stendal, den 1. März 2014



GESCHÄFTSORDNUNG

(Präsidium 01.03.2014)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäfte des Stendaler Leichtathletikvereins `92 e.V. – in folgendem SLV`92 genannt – sind entsprechend seiner Satzung und den Beschlüssen seiner Organe zu führen.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums bearbeitet die ihm übertragenen Angelegenheiten, in möglicher Zusammenarbeit mit den anderen Präsidiumsmitgliedern, federführend bis zum Abschluss.

§ 2 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

(1) Präsident

Der Präsident repräsentiert den SLV`92 gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er vertritt den Verein im KSB und LSB, in der LGA sowie im Kreis-, Bezirks- und Landesfachverband. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Präsidium.

Er zeichnet für die Antragstellungen an den KSB für Ehrungen/Auszeichnungen verantwortlich.

(2) Vizepräsident Organisation

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

Er ist zur Führung der Beschlusskartei verpflichtet.

Der Vizepräsident führt die Vereinsgeschäfte.

Er zeichnet sich für die organisatorische Vorbereitung der

Mitgliederversammlungen und Tagungen des SLV`92 verantwortlich.

Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des SLV`92 und arbeitet eng mit dem Pressewart zusammen. Er arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitschrift „LA-Zeit“ mit und pflegt die Homepage des Vereins.

Veröffentlichungen zu Grundsatzfragen des Vereins erfolgen grundsätzlich über den Vizepräsidenten Organisation.

(3) Der Vizepräsident Sport und Statistik/Meldewesen

Durch den Vizepräsident Sport und Statistik/Meldewesen sind alle ÜL-/Trainingsangelegenheiten zu bearbeiten.

Er ist der technische Leiter der Wettkämpfe und Meisterschaften, die durch den SLV`92 ausgerichtet werden. Er reicht die Wettkampfanträge termingerecht an den Landesverband weiter. Er vertritt den SLV`92 zur Terminbörse und in der Wettkampfkommision des Landesverbandes.

Der Vizepräsident Sport bearbeitet die Statistik, führt die Mitgliedskartei, Besten- und Rekordliste des Vereins in Zusammenarbeit mit den anderen Präsidiumsmitgliedern und Übungsleitern/ Trainern. Er ist für alle Belange des verbrieften Startrechts (Starterpässe) zuständig. Alle Meldungen zu Wettkämpfen laufen über den Vizepräsidenten Sport und Statistik/Meldewesen.

(4) Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen. Er zeichnet für das Erheben von Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben. Er führt die Bank- und Kassengeschäfte des SLV`92 und erarbeitet die Finanzplanung, Haushaltsplanung, Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen. Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Konten- und Buchführung verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

Zur Umsetzung der schriftlichen Arbeiten erhält er Unterstützung durch den Kassenwart, der nicht Mitglied des Präsidiums ist und durch das geschäftsführende Präsidium eingesetzt wird.

(5) Kampfrichterwart

Der Kampfrichterwart zeichnet für alle Kampfrichtereinsätze verantwortlich die im Bereich der ausgeschriebenen Wettkämpfe des SLV erforderlich sind.

Er hält die Verbindung zum Bezirks- und Landeskampfgericht und organisiert die Aus- und Fortbildungen für die Kampfrichter des Vereinskampfgerichtes.

(6) Jugendwart

Der Jugendwart ist für die sportliche Führung der Kinder und Jugendlichen im Verein zuständig. Er ist für die Bildung neuer Kinder- und Jugendtrainingsgruppen verantwortlich. Er vertritt den SLV`92 in der Sportjugend des KSB und des Landesverbandes. Der Jugendwart organisiert die Ferienfreizeiten und Trainingslager des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Freizeitwart und den Übungsleitern. Er ist für die Veröffentlichung und Bekanntgabe des KSB und LSB Ferienfreizeiten zuständig.

(7) Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des SLV'92. Er arbeitet eng mit dem Vizepräsidenten Organisation / Öffentlichkeitsarbeit zusammen und informiert Presse, Funk und Fernsehen über Ereignisse, Veranstaltungen, Ergebnisse und Tagungen des Vereins. Er arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitschrift „LA – ZEIT“ mit und zeichnet für die Aktualisierung der Homepage des Vereins mit verantwortlich. Die Gestaltung und Aktualisierung der Facebookseiten des SLV '92 fällt unter den Zuständigkeitsbereich des Pressewartes.

(8) Freizeitwart

Der Freizeitwart des SLV`92 ist hauptverantwortlich für die Koordinierung und Organisation des Vereinslebens. Er ist gemeinsam mit dem Jugendwart für die Ferienfreizeit zuständig. Der Freizeitwart koordiniert die Veranstaltungen zwischen den einzelnen Sportgruppen und Abteilungen im Verein. Er organisiert die Rahmenveranstaltungen bei Großveranstaltungen und Events des Stendaler LV.

9) Vertreter des allgemeinen Sports

Der Vertreter des allgemeinen Sports hält die Verbindung der allgemeinen Sportgruppen des SLV zum Präsidium. Er ist stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied.

Sie zeichnen für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der jeweiligen Sportart verantwortlich.

Anträge an das Präsidium sind grundsätzlich über den Vertreter des allgemeinen Sports an das Präsidium zu richten.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in der Satzung § 13 geregelt. Bei den übrigen Sitzungen und Versammlungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten des SLV`92 (nachfolgend Versammlungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann der Vorstand die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung sind z w e i Wochen vorher dem Präsidium zuzuleiten. Anträge an andere Organe/Gremien können die eingeladenen Vertreter der Mitglieder stellen.
- (2) Alle Anträge an die Mitgliederversammlung und an das Präsidium müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Über die sich aus dem Verlauf der Tagung ergebene Behandlung von Anträgen entscheiden die stimmberechtigten Teilnehmer mit einfacher Mehrheit. Bei Behandlung von Anträgen können je ein Für- und ein Gegensprecher angehört werden.
- (5) Für die Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung § 13.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter die Reihenfolge.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss schriftlich vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

- (5) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlhelfer festzustellen, vom Versammlungsleiter oder Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (6) Im Falle eines Ausscheidens von Präsidiumsmitgliedern bzw. bei Nichtbesetzung eines Amtes durch die Mitgliederversammlung, beruft das Präsidium ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 8 Beschlusskartei

Es ist eine Beschlusskartei zu führen. Alle Beschlüsse sind fortlaufend mit der entsprechenden Jahreszahl zu nummerieren.

§ 9 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Sie gelten als bestätigt, wenn zwei Wochen nach ihrem Zusenden keine Beanstandung vorliegt.

- § 10** Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums nach § 17 der Satzung des Stendaler Leichtathletikverein`92 e.V. am 01. 03.2014 in Kraft.



FINANZORDNUNG

(Präsidium 25.03.2017)

Das Präsidium des Vereins ist nach § 9 / Abs. III. der Satzung beauftragt ein Vereinskonto einzurichten.

1. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren betragen 10,00 EUR (€).

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist die Einzahlung der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto nachzuweisen.

2. Beitragssätze

(gültig ab 01.01.2018 – Beschluss MV vom 25.03. 2017)

Für die Mitglieder des Vereins werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- | | |
|--|------------|
| - Kinder bis 6 Jahre | 60,00 EUR |
| - Kinder ab 7 Jahre, Jugendliche und Erwachsene | 120,00 EUR |
| - Rentner | 60,00 EUR |
| - Fördernde Mitglieder | 50,00 EUR |
| - Familienbeitrag (mindestens 1 Erwachsener mit Kind) | 150,00 EUR |

Mitglieder die bis zum 30.06. des Kalenderjahres dem Verein beitreten zahlen den vollen Jahresbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr, Mitglieder die nach dem 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres dem Verein beitreten zahlen den halben Jahresbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr.

3. Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.03. des Jahres auf das Vereinskonto bei der

Kreissparkasse Stendal

BLZ: 810 505 55

Kontonummer: 30 10 02 42 30

Zahlungsgrund: Name / Beitrag / Jahr

einzu zahlen.

IBAN: DE 98 8105 0555 3010 0242 30

BIC: NOLADE21SDL

4. Start- und Organisationsgebühren

Start- und Organisationsgebühren werden vom Verein nur getragen, wenn der Start im Auftrag und Interesse des Vereins sowie Absprache mit dem Verein erfolgt

und die Höchstsätze des DLV sowie des Landesverbandes nicht überzogen werden.

5. Reisekosten, Sitzungsgelder und pauschalierter Auslagenersatz

Der Verein lehnt sich an die Ordnung für Reisekosten, Sitzungsgelder und pauschalierten Auslagenersatz des LSB Sachsen-Anhalt an.

Bei Wettkampffahrten mit eigenem PKW wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch beglichen.

Mit Genehmigung des Präsidiums kann eine km - Pauschale von 0,30 €/km gezahlt werden.

Reisekosten- / Fahrtkostenerstattung erfolgt nur, wenn die Reise / Fahrt im Auftrag und mit gültigem Reise- / Fahrauftrag des Präsidiums erfolgt. Der Reise- / Fahrauftrag ist vor Antritt der Reise / Fahrt beim Präsidium einzureichen.

6. Übungsleiter- / Trainerentschädigung

Die Entschädigung der ÜL / Trainer des Vereins erfolgt entsprechend der Handlungsrichtlinien zur Sportförderung des Landkreises. Der Verein zahlt pro ÜL / Trainer je Übungseinheit mind. 1,00 jedoch max. 5,00 EUR. Für die Versteuerung zeichnen die ÜL / Trainer eigenverantwortlich.

7. Kampfrichterentschädigung / Mitarbeit im Meldebüro

Für einen Kampfrichtereinsatz zahlt der Verein folgende Entschädigung:

Wettkämpfe bis 5 Stunden 5,00 EUR

Wettkämpfe über 5 Stunden 10,00 EUR

Für die Mitarbeit im Meldebüro kann ein Stundensatz von 5,00 EUR gezahlt (maximal 10 Stunden/WK-Tag) werden.

Die Kampfrichterentschädigung für die Winckelmann – Games sowie andere Wettkämpfe mit überregionalem Charakter wird auf Antrag des Org.-Büros durch das Präsidium gesondert festgelegt.

Für die Versteuerung zeichnen die Kampfrichter / Mitarbeiter im Meldebüro eigenverantwortlich.

Die Finanzordnung tritt auf der Beschluss des Präsidiums mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Notizen:

Notizen:

